

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 23. März 2001

G 5 h Kyburg. Renggli-Bär Werner, Kollbrunn. Quellfassung Renggli. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag von Werner Renggli, Kollbrunn, erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 27. Juli 1999 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Renggli.

Mit Beschluss vom 30. August 1999 setzte der Gemeinderat Kyburg die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm nachträglich am 8. Oktober 1999 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung und hiess die Schutzzonenakten ohne Korrekturen gut. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirkrates Pfäffikon vom 2. März 2001 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Renggli gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Kyburg. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit.a der Konzessionsverordnung zum WWG namentlich erwähnt. Bei maximalen Wasserentnahmen von weniger als 50 l/min ist ein vereinfachtes Verfahren ohne öffentli-

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.


VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Kyburg, 8314 Kyburg (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Illnau, Postfach, 8308 Illnau);
- Werner Renggli-Bär, Seemerrüti, 8483 Kollbrunn (eingeschrieben gegen Rückschein);
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Walter Leisinger AG, Strehlgasse 19, 8472 Seuzach;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 23. März 2001
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Verwaltungssekretärin